

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Seal Concept GmbH

### **1. Allgemeines**

**1.1** Für alle Bestellungen der Seal Concept GmbH gelten nur die vorliegenden Bedingungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Bedingungen des Lieferanten in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die Bestätigung der auf der Grundlage dieser Einkaufsbedingungen getätigten Bestellungen der Seal Concept GmbH oder die Erbringung der entsprechenden Lieferungen und Leistungen durch den Lieferanten genügt für die Geltung dieser AEB.

**1.2** Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AEB abweichende Bedingungen des Lieferanten geltend daher auch dann nicht, wenn die Seal Concept GmbH nicht im Einzelfall widerspricht, es sei denn, dass Seal Concept GmbH durch einen hierzu bevollmächtigten Vertreter ausdrücklich schriftlich der Geltung zugestimmt hat.

**1.3** Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle unwirksamer oder undurchführbarer Bestimmungen tritt diejenige rechtlich zulässige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

### **2. Bestellungen der Seal Concept GmbH**

**2.1** Bestellungen und Aufträge sind verbindlich, wenn sie schriftlich durch uns erfolgen oder schriftlich von uns bestätigt wurden. Auch jede Änderung, Ergänzung oder Nebenabrede vor, bei oder nach Vertragsschluss bedarf unserer schriftlichen Bestätigung. Auf das Erfordernis der Schriftform kann nur schriftlich verzichtet werden. Der Schriftform steht eine Übertragung per Telefax, E-Mail oder Datenfernübertragung gleich.

**2.2** Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestellannahme des Lieferanten zustande; diese ist vom Lieferanten schriftlich binnen vierzehn (14) Tagen nach Erhalt der Bestellung abzugeben. Beginnt der Lieferant mit der Ausführung der Arbeiten aus der Bestellung auch ohne Bestellannahme, gilt dies in jedem Fall als Annahme der Bestellung.

### **3. Preise und Zahlungsbedingungen**

**3.1** Sofern in der Bestellung nichts anderes vereinbart wurde, sind alle vereinbarten Preise Festpreise und bleiben bis zum Ablauf des Vertrags unverändert. Sie umfassen Verpackungs- und Frachtkosten sowie Steuern und Abgaben ohne Umsatzsteuer.

**3.2** Rechnungen sind unter Angabe des Bestelldatums, der Bestell- und Artikelnummer unverzüglich nach Versand der Ware zu erstellen und uns mit getrennter Post zu übersenden. Jede Bestellung ist gesondert zu fakturieren. Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen, ansonsten gilt sie als im Preis inbegriffen.

**3.3** Rechnungen sind in EURO auszustellen, Zahlungen werden ausschließlich in EURO geleistet. Der Lieferant hat uns zu seiner jeweiligen Bankverbindung seine korrekte IBAN und den entsprechenden BIC so wie auch seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen.

**3.4** Zahlungen erfolgen nach Abnahme der Lieferung und Zugang einer prüffähigen Rechnung sowie Übergabe aller zum Lieferumfang gehörigen Unterlagen. Sofern dies vorher vereinbart wurde, ist auch eine Abrechnung im Gutschriftanzeigeverfahren gemäß § 14 Absatz 2 Satz 2 UStG durch uns möglich. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, zahlen wir entweder innerhalb von 14 Tagen unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug.

**3.5** Der Lieferant ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns ganz oder teilweise abzutreten oder in sonstiger Weise darüber zu verfügen. Eine Aufrechnung durch den Lieferanten kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen erfolgen.

#### **4. Liefertermine und Lieferbedingungen**

**4.1** Die in der Bestellung vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Eine sich abzeichnende Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen hat uns der Lieferant unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

**4.2** Teillieferungen oder vorzeitige Lieferungen dürfen nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung erfolgen. Der Zahlungsanspruch wird jedoch erst am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.

**4.3** Der Lieferung ist – soweit nichts anderes vereinbart wird – ein Lieferschein beizufügen. Erstlieferungen, insbesondere solchen, die einen Musterstatus haben, ist eine komplette Erstmusterdokumentation entsprechend einer individuell geschlossenen Lieferantenvereinbarung beizufügen.

**4.4** Als Annahmezeiten für Lieferungen gelten an Wochentagen Mo.-Do. 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr; Fr. 8.00-12.00 Uhr.

**4.5** Kommt der Lieferant in Lieferverzug, sind wir nach ergebnisloser Gewährung einer angemessenen Nachfrist berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 2 % des Kaufpreises (Rechnungswert) der in Verzug befindlichen Ware pro angefangene Woche des Lieferverzuges, maximal jedoch 25 % des Kaufpreises der in Verzug befindlichen Ware gegen den Lieferanten durch Aufrechnung geltend zu machen. Der Lieferant ist berechtigt, uns innerhalb einer angemessenen Frist nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden durch den Verzug entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behalten wir uns vor, insbesondere den Rücktritt vom Vertrag und/oder die Geltendmachung von Schadensersatz, insbesondere die anderweitige Eindeckung auf Kosten des Lieferanten.

**4.6** Alle Ereignisse höherer Gewalt, die eine Einschränkung des ungestörten Betriebes bei uns herbeiführen, berechtigen uns, die Erfüllung übernommener Abnahmeverpflichtungen bis zum Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt auszusetzen und, im Falle einer endgültigen Stilllegung des Betriebes oder für den Fall, dass die Erfüllung nach Wegfall des Ereignisses höherer Gewalt unzumutbar

geworden ist, vom Vertrag ganz oder zum Teil zurückzutreten oder den Vertrag ganz oder zum Teil zu kündigen. In diesen Fällen sind wir zum Schadens- oder Aufwendungsersatz nicht verpflichtet.

## **5. Erfüllungsort**

Erfüllungsort ist der Ort, an den - gemäß Bestellung - die Ware zu liefern oder an dem die Leistung zu erbringen ist. Für unsere Zahlungen ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## **6. Gefahrübergang**

Der Lieferant trägt, soweit nichts anderes vereinbart ist, die Gefahr und die Versandkosten bis zur Übernahme am Erfüllungsort. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit Entgegennahme durch uns oder unseren beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.

## **7. Eigentumsübergang**

**7.1** Mit Übergabe am Erfüllungsort oder an einen von uns beauftragten Spediteur geht das Eigentum an der Ware, ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Lieferanten, an uns über.

**7.2** Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

## **8. Gewährleistung und Mängelbeseitigung**

**8.1** Wir untersuchen die Ware innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen, soweit nicht der Lieferant in der Bestellung die Qualitätskontrolle für uns übernommen hat. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist in jedem Fall dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen ab Lieferung der Ware von uns abgesandt wird; die Rüge verdeckter Mängel ist in jedem Falle dann rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach deren Entdeckung von uns abgesandt wird. Für die Form der Rügen gilt Schriftform. Die Schriftform wird auch durch elektronische Datenübermittlung, Fax und E-Mail erfüllt. Im Übrigen erklärt der Lieferant, soweit gesetzlich zulässig, einen Einredeverzicht für den Fall der nicht fristgerechten Rüge.

**8.2** Der Lieferant garantiert, dass die an uns gelieferten Waren frei von Sach- und Rechtsmängeln sind, insbesondere dem sich aus der Bestellung ergebenden Verwendungszweck entsprechen, alle in Deutschland geltenden gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, anerkannten Regeln der Technik, alle branchenüblichen Sicherheitsstandards sowie Vorgaben von uns über Maße, Güte und Ausführungsformen einhalten und die notwendigen Bauartzulassungen vorliegen.

**8.3** Uns stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Lieferanten zu, insbesondere sind wir auch berechtigt, Nacherfüllung zu verlangen. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu verlangen, steht uns zu. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist zur Nacherfüllung, bei endgültiger Verweigerung der Nacherfüllung, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder bei Unzumutbarkeit (die Entscheidung hierüber liegt allein in unserem Ermessen) der Nacherfüllung, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. §§ 281 Abs. 2, 323 Abs. 2, 478 Abs. 1 BGB bleiben unberührt. Haben wir wegen eines Mangels an der gelieferten Ware, der bereits beim Übergang der Gefahr vom Lieferanten auf uns vorhanden war, Aufwendungsersatz oder Nacherfüllung an einen Kunden zu leisten, können wir vom Lieferanten in jedem Falle auch Ersatz aller von uns getragener Aufwendungen verlangen.

**8.4** Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt drei Jahre. Sie beginnt sechs Monate nach Lieferung der Ware. Im Falle von 8.3 AEB verjähren unsere Ansprüche gegen den Lieferanten frühestens vier Monate nach dem Zeitpunkt, an dem wir die Ansprüche des Kunden erfüllt haben, spätestens drei Jahre nach Lieferung der Ware.

## **9. Haftung und Freistellung**

**9.1** Der Lieferant haftet uns gegenüber nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant haftet insbesondere für sämtliche uns aufgrund von Mängeln der gelieferten Ware mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen.

**9.2** Werden wir aufgrund der Mangelhaftigkeit der gelieferten Ware und/oder wegen Verletzung gesetzlicher oder behördlicher Sicherheitsvorschriften durch Dritte in Anspruch genommen, hat der Lieferant uns auf erstes Anfordern von sämtlichen Ansprüchen freizustellen.

**9.3** Der Lieferant hat uns ferner von allen Ansprüchen wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter durch die gelieferte Ware freizustellen und schadlos zu halten.

**9.4** Der Lieferant erstattet uns diejenigen Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Abnehmern gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und welche auf die Mängel der von dem Lieferanten bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.

## **10. Produkthaftung**

**10.1** Werden gegen uns Haftpflichtansprüche geltend gemacht, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von diesen Ansprüchen einschließlich eventueller Kosten für Rückrufaktionen freizustellen, wenn und soweit die Ursache hierfür im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten liegt und er im Außenverhältnis selbst haften würde.

**10.2** Der Lieferant verpflichtet sich, eine erweiterte Produkthaftpflicht- und Rückrufkostenversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens EUR 2.500.000,00 (zwei Millionen fünfhundert tausend Euro) pro Personenschaden / Sachschaden – pauschal - zu unterhalten; unsere Ansprüche sind jedoch nicht auf diese Deckungssumme beschränkt.

## **11. Eigentumsvorbehalt & Geheimhaltung**

**11.1** Der Lieferant liefert die verkaufte Sache frei von Rechten Dritter. Wir akzeptieren einen Eigentumsvorbehalt des Lieferanten nur, soweit er ausdrücklich und außerhalb der Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit uns vereinbart wurde.

**11.2** Alle Unterlagen z.B. Zeichnungen, Pläne, Muster, Modelle, EDV-Aufzeichnungen und Programme die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten gegenüber nicht zugänglich gemacht werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum Schadensersatz. Die Unterlagen sind unaufgefordert zurückzugeben, sobald sie zur Ausführung der Lieferung bzw. Leistung nicht mehr benötigt werden.

**11.3** An von uns beigestellten Teilen behalten wir uns das Eigentum vor. Be- und Verarbeitungen werden für uns vorgenommen. Soweit unsere Beistellteile mit für uns fremden Gegenständen verbunden oder vermischt werden erwerben wir das Miteigentum an dieser Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zum Wert der fremden Sache.

**11.4** Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen die von uns ganz oder teilweise bezahlt wurden stehen in unserem Eigentum/Miteigentum und werden dem Lieferanten nur leihweise zur Verfügung gestellt.

## **12. Schutzrechte und Qualitätssicherung**

**12.1** Der Lieferant versichert, dass seine Lieferung und deren Benutzung weder gewerbliche Schutzrechte oder sonstige Rechte Dritter verletzt noch gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften, gleich welcher Art, verstößt. Der Lieferant versichert weiterhin, dass die von ihm gelieferten Waren kein FCKW, PCB, Asbest oder sonstige als besonders gefährlich eingestufte Stoffe enthalten.

**12.2** Bei der Lieferung von Maschinen und Anlagen hat der Lieferant eine Gefahrenanalyse nach EN 1050 gemäß der EU-Maschinenrichtlinie 98/37/EG kostenfrei mitzuliefern, sofern die zu liefernden Maschinen und Anlagen unter diese EU-Maschinenrichtlinie fallen.

**12.3** Der Lieferant ist verpflichtet, einen sog. Ursprungsnachweis der Vertragsgegenstände zu führen, d. h. der Lieferant muss uns sowohl die benötigten Erklärungen über den handels- und präferenzrechtlichen Ursprung der Vertragsgegenstände rechtzeitig zuleiten, als auch einen Ursprungswechsel unverzüglich und unaufgefordert anzeigen. Gegebenenfalls hat der Lieferant seine Angaben zum Ursprung der Vertragsgegenstände mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung nicht nach, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.

**12.4** Der Lieferant verpflichtet sich, ein Qualitätsmanagementsystem während der gesamten Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten, das den Anforderungen der Normen TS16949, DIN EN ISO 9000 ff., QS9000 etc. entspricht, dieses in regelmäßigen Abständen durch interne Audits zu überwachen und bei festgestellten Abweichungen unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, so dass eine einwandfreie Qualität sämtlicher Lieferungen an uns sichergestellt ist. Wir haben das Recht, die Qualitätssicherung des Lieferanten jederzeit nach vorheriger Ankündigung zu überprüfen. Der Lieferant

wird uns auf Wunsch Einblick in die Zertifizierungs- und Auditberichte sowie in durchgeführte Prüfverfahren einschließlich sämtlicher die Lieferung betreffenden Prüfaufzeichnungen und Unterlagen gewähren.

### **13. Schlussbestimmungen**

**13.1** Für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Lieferanten gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, ausschließlich die gesetzlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

**13.2** Der Gerichtsstand ist Augsburg.

**13.3.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, an der Schaffung von Bestimmungen mitzuwirken, durch die ein der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommendes Ergebnis rechtswirksam erzielt wird. Entsprechendes gilt für den Fall einer Vertragslücke.

**Bobingen, Februar 2020**